
Mandanten-Information für Vereine

Im Januar 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betreffen viele Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen direkt oder indirekt durch angeordnete Schließungen. Die Bundesregierung unterstützt alle Betroffenen mit einer „**außerordentlichen Wirtschaftshilfe**“ („Novemberhilfe“). Wir erläutern Ihnen die Details. Darüber hinaus beleuchten wir den **Ressourceneinsatz** eines gemeinnützigen Vereins bei der Prüfung des Ausschließungsgrundsatzes. Der **Steuertipp** geht der Frage nach, wie Sie die **Lotteriesteuer** bei einer **Tombola** vermeiden können.

November-Lockdown

Außerordentliche Wirtschaftshilfe der Bundesregierung

Wegen des Teil-Lockdowns im November 2020 gewährt die Bundesregierung betroffenen Vereinen eine unbürokratische **Sonderunterstützung**. Der Zuschuss berechnet sich nach dem Umsatz im November 2019 bzw. aus dem durchschnittlichen Umsatz im Jahr 2019.

Antragsberechtigt sind unter anderem Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb wegen des Lockdowns einstellen mussten (**direkt Betroffene**). Das gilt auch für Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten. Wer nachweislich regelmäßig 80 % seiner Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erwirtschaftet, ist als **indirekt Betroffener** antragsberechtigt (z.B. Wäschereien,

die zwar nicht geschlossen sind, aber faktisch ihr Gewerbe nicht ausüben können). Antragsberechtigt sind zudem **mittelbar Betroffene**, also Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen.

Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29.02.2020 zumindest einen Beschäftigten hatte, inklusive gemeinnütziger (Sozial-)Unternehmen, Organisationen und **Vereine**. Wurde die Geschäftstätigkeit erst nach dem 29.02.2020 aufgenommen, ist Stichtag der 30.09.2020.

Grundsätzlich ist der **Antrag bis zum 31.01.2021** über einen „prüfenden Dritten“ (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) zu stellen (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

In dieser Ausgabe

- November-Lockdown:** Außerordentliche Wirtschaftshilfe der Bundesregierung 1
- Ausgleichsabgabe:** Zählen Maßnahmeteilnehmer bei der Besetzung der Pflichtarbeitsplätze? 2
- Ablage:** Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können 2
- Ressourceneinsatz:** Vermögensverwaltung muss in einem angemessenen Rahmen bleiben 3
- Mitgliedsbeiträge:** Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei Werbe- und Marketingleistungen? 3
- Abgabepflicht:** Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt doch stabil 4
- Steuertipp:** Wie Sie die Lotteriesteuer bei einer Tombola vermeiden können 4

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich **75 % des Umsatzes im November 2019**.

Vereine, die ihre Geschäftstätigkeit nach Oktober 2019 aufgenommen haben, können den durchschnittlichen Umsatz im Oktober 2020 oder den durchschnittlichen Umsatz seit der Unternehmensgründung wählen. Für alle Berechnungen wird auf den durchschnittlichen Wochenumsatz abgestellt, da der Zuschuss für jede Woche der Schließung gedacht ist. Anders als bei der Überbrückungshilfe wird es keine detaillierte Überprüfung der Verwendung geben.

Hinweis: Andere Unterstützungsleistungen, zum Beispiel die Überbrückungshilfe (Phase 2) oder Kurzarbeitergeld, werden auf die Novemberhilfe angerechnet. Wir erläutern Ihnen gerne die Details!

Erzielt ein Verein trotz Schließung Umsätze, werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Damit die Förderung den Vergleichsumsatz nicht übersteigt, wird sie bei einem darüber hinausgehenden erwirtschafteten Umsatz angerechnet.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über die Voraussetzungen, unter denen diese außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes oder auch die Überberückungshilfe I und II gewährt werden.

Ausgleichsabgabe

Zählen Maßnahmeteilnehmer bei der Besetzung der Pflichtarbeitsplätze?

Vereine, die mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, sind - wie andere Arbeitgeber auch - gesetzlich verpflichtet, wenigstens 5 % der Arbeitsplätze mit **schwerbehinderten Menschen** zu besetzen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, müssen sie eine Ausgleichsabgabe zahlen. Deren Höhe richtet sich nach der Zahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze. Wie diese Zahl zu berechnen ist, hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) entschieden.

Geklagt hatte ein eingetragener Verein, der Träger eines Jugendwerks ist. Das Jugendwerk fördert mit eigenen Mitarbeitern die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein führte auch Maßnahmen der **beruflichen Rehabilitation** und zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben durch. Für jeden einer Maßnahme zugewiesenen Teilnehmer erhielt das Jugendwerk einen vereinbarten Monatspreis.

Dem Verein bzw. dem Jugendwerk wurden unter anderem drei schwerbehinderte Maßnahmeteilnehmer zugewiesen, die bei dem Jugendwerk

Ausbildungen absolvierten. In seiner an die Agentur für Arbeit gerichteten Anzeige berücksichtigte der Verein die drei Maßnahmeteilnehmer bei seiner Berechnung der Besetzung der Pflichtarbeitsplätze. Dagegen sah die Agentur für Arbeit die Jugendlichen nicht als Berufsauszubildende des Vereins an. Die drei Auszubildenden seien Maßnahmeteilnehmer der Agentur für Arbeit zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen in deren Auftrag. Das LSG hat diese Einschätzung bestätigt und entschieden, dass Ausbildungsplätze nur dann auf Pflichtarbeitsplätze anzurechnen sind, wenn der Arbeitgeber über ihre Besetzung frei entscheiden kann.

Hinweis: Das Verfahren ist mittlerweile beim Bundessozialgericht (BSG) anhängig. Das BSG wird klären, ob Arbeitsplätze von zugewiesenen schwerbehinderten Maßnahmeteilnehmern auf die Anzahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen anrechenbar sind.

Ablage

Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Das neue Vereinsjahr beginnt häufig mit dem Aufräumen der Ablage. Hier stellt sich dann die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können.

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2010 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2010. Bei einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist können Sie diese Belege nun ab dem 01.01.2021 entsorgen.

Unterlagen wie Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz (mit Organisationsunterlagen) und Buchungsbelege unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht. Auch bei **Zuwendungsbestätigungen** müssen Sie zehn Jahre lang ein Doppel aufbewahren.

Hinweis: Beachten Sie, dass die Aufbewahrungsfrist bei Verträgen erst nach dem Ende der Vertragsdauer zu laufen beginnt.

Lohnkonten und Handels- oder Geschäftsbriefe dürfen Sie nach sechs Jahren vernichten. Also können Sie solche Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2015 Anfang 2021 entsorgen.

Bei den **Vereinsunterlagen** sollten Sie allerdings nicht nur rechtliche Aspekte vor Augen haben: Unterlagen wie Protokolle sind beispielsweise für

die Geschichte des Vereins bedeutsam und sollten somit gar nicht entsorgt werden.

Auch **Kontoauszüge** sind zehn Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind nur private Kontoauszüge, die Sie aber mindestens drei Jahre lang aufheben sollten. So können Sie im Zweifel beweisen, dass Sie eine Rechnung beglichen haben. Beachten Sie auch, dass elektronisch übermittelte Kontoauszüge aufbewahrungspflichtig sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen.

Besonderheiten gelten hinsichtlich der Speicherung von Unterlagen. Mit Ausnahme der **Jahresabschlüsse** und der **Eröffnungsbilanz**, die Sie im Original archivieren müssen, können Sie Unterlagen auch auf Datenträgern speichern. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einhalten und sicherstellen, dass die Daten wiedergegeben werden können. Im Zweifel müssen Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen oder Ausdrucke bereitzustellen.

Ausnahmen von den Aufbewahrungsfristen gelten, wenn beispielsweise Bescheide noch nicht rechtskräftig sind, weil zum Beispiel Klageverfahren anhängig sind.

Hinweis: Achten Sie bei der Entsorgung auch auf den Datenschutz! Sofern personenbezogene Daten erkennbar sind, sollten Sie eine professionelle Entsorgung vornehmen, um nicht drastische Bußgelder zu riskieren.

Ressourceneinsatz

Vermögensverwaltung muss in einem angemessenen Rahmen bleiben

Auch gemeinnützige Organisationen nutzen ihr Vermögen, um Zinsen oder Dividenden zu erzielen. Wenn der Umfang dieser Geschäfte allerdings überhandnimmt, kann eine gemeinnützige Körperschaft den Bereich der nichtsteuerpflichtigen Vermögensverwaltung verlassen und die **Gemeinnützigkeit** ist gefährdet.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über einen Antrag einer gemeinnützigen haftungsbeschränkten Unternehmungsgesellschaft (UG) gegen die Vollziehung eines Vorauszahlungsbescheids zu entscheiden. Satzungsgemäßer Gegenstand der UG ist die selbstlose Unterstützung und Förderung von Kunst und Kultur. Das Finanzamt hatte mit Feststellungsbescheid bestätigt, dass die UG steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

Die UG hatte in erheblichem Umfang Wertpapiergeschäfte getätigt. Wäre sie nicht als gemeinnützig anerkannt gewesen, wären 10 Mio. € **Ka-**

pitalertragsteuer angefallen. Da das Finanzamt Zweifel an der Gemeinnützigkeit hatte und keine steuerfreie Vermögensverwaltung mehr annahm, forderte es eine Steuervorauszahlung. Den Antrag der UG auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) wies das Finanzgericht (FG) ab. Auch der BFH fand deutliche Worte.

Der Umfang der Aktientransfers und der hierzu notwendige Aufwand für die komplexen vertraglichen Gestaltungen der Aktiengeschäfte deuteten darauf hin, dass die **Gemeinnützigkeit** nur **vorgeschoben** gewesen sei. Die Allgemeinheit habe mit Ausnahme einer einwöchigen Kunstausstellung keinen Nutzen von den Tätigkeiten der UG gehabt. Ihre tatsächliche Geschäftsführung sei nicht auf die ausschließliche Verfolgung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke gerichtet gewesen. Die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs um seiner selbst willen verstoße gegen das Ausschließlichkeitsgebot. Ob eine wirtschaftliche Tätigkeit um ihrer selbst willen ausgeübt werde, könne sich danach richten, wie viel Zeit und Personal im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt werde.

Hinweis: Der Beschluss ist im Rahmen eines AdV-Verfahrens ergangen. Weil eine neue Einkünfteermittlung durchzuführen ist, hat der BFH die Sache an das FG zurückverwiesen. Eine Zurückverweisung sei auch im AdV-Beschwerdeverfahren möglich.

Mitgliedsbeiträge

Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei Werbe- und Marketingleistungen?

Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich steuerfrei. Soweit ein Verein jedoch der **wirtschaftlichen Förderung** der Einzelmitglieder dient und die Beiträge Entgelt für bestimmte Leistungen darstellen, ist die Steuerfreiheit dahin. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich konkret mit Werbe- und Marketingleistungen befasst.

Im Streitfall verfolgte ein Verein nach seiner Satzung die „Durchführung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller Vereinsmitglieder auf dem Gebiet der Werbung“ für eine Stadt. Der Verein war auch Gesellschafter einer Marketing GmbH, die er in erheblichem Umfang mit der Durchführung von Werbemaßnahmen beauftragte. Die Mitgliedsbeiträge bemäßen sich nach der Anzahl der Beschäftigten im Verkauf; Freiberufler zahlten einen geringeren Beitrag. Daneben leisteten die Mitglieder Umlagen.

Das Finanzamt sah in den erzielten Einnahmen in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte aus einer **Werbegemeinschaft**. Dem Argument des Ver-

eins, dass er als steuerbefreiter Berufsverband anzusehen sei, folgten weder das Finanzamt noch das FG. Das FG hat bestätigt, dass der Verein Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielte. Seine gesamte Betätigung sei darauf gerichtet, entweder selbst oder durch die Beauftragung der GmbH gegenüber seinen Mitgliedern Marketing- und Werbeleistungen zu erbringen.

Die Mitgliedsbeiträge stellen laut FG insgesamt ein pauschaliertes Entgelt für vom Verein an seine Mitglieder geleistete Werbe- und Marketingleistungen dar. Sie zählen folglich zu den **Einnahmen aus Gewerbebetrieb**. Ein Indiz für ein Entgelt für die erbrachten Werbe- und Marketingleistungen lag in der Bemessung der Mitgliedsbeiträge selbst: Mitglieder, die von den erbrachten Marketing- und Werbeleistungen in größerem Umfang profitierten als andere, mussten höhere Mitgliedsbeiträge zahlen. Zudem war der Verein kein steuerbefreiter Berufsverband, da sein Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet war. Die Marketing- und Werbetätigkeit stand bei ihm im Vordergrund.

Abgabepflicht

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt doch stabil

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags hat beschlossen, zusätzlich zum Bundeszuschuss zur Stabilisierung der Künstlersozialabgabe einen Entlastungszuschuss von 32,5 Mio. € zu leisten. Durch diese zusätzlichen Bundesmittel kann der Abgabesatz zur Künstlersozialkasse auch im Jahr 2021 weiter **stabil bei 4,2 %** gehalten werden. Er steigt also doch nicht auf 4,4 % (vgl. Ausgabe 12/20).

Steuertipp

Wie Sie die Lotteriesteuer bei einer Tombola vermeiden können

Um Geld in die Vereinskasse zu spülen, ist die Durchführung einer **Tombola** ein beliebtes Mittel. Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit keine Lotteriesteuer anfällt, zeigt eine Entscheidung des Finanzgerichts Sachsen (FG).

Der Kläger ist ein Berufsverband, der eine Tombola veranstaltet hatte, bei der 500 Lose zu 20 € ausgegeben werden sollten. Der Reinertrag sollte einem gemeinnützigen Verein übergeben werden. Das Ordnungsamt genehmigte die Tombola mit dem Hinweis auf eine in Sachsen bestehende „Allgemeine Erlaubnis“.

Hinweis: In den meisten Bundesländern sind „Kleine Lotterien und Ausspielungen“ erlaubt; gleichwohl müssen Sie diese bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzeigen. Eine solche Veranstaltung ist grundsätzlich auch beim Finanzamt anzumelden.

Bei der Abrechnung gegenüber der Ordnungsbehörde stellte sich heraus, dass die Lospreise gestaffelt waren - der Preis hatte sich bei zunehmender Anzahl gekaufter Lose verringert. Das Finanzamt hielt die Verlosung für lotteriesteuerpflichtig, weil es sich nicht um eine von der zuständigen Behörde genehmigte Verlosung gehandelt habe. Die Verlosung sei nicht wie angemeldet durchgeführt worden, da die Lose - anders als angemeldet - zu gestaffelten Preisen verkauft worden seien. Die Staffelung der Lospreise stelle eine unzulässige Rabattierung dar.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage des Berufsverbands für begründet. Grundsätzlich unterlägen im Inland veranstaltete **öffentliche Lotterien und Ausspielungen** zwar einer Steuer, hier seien die Voraussetzungen zur Festsetzung der Steuer aber nicht erfüllt gewesen.

Hinweis: Eine Ausspielung ist öffentlich, wenn sie jedermann zugänglich gemacht wird. Eine Ausspielung ist nicht öffentlich, wenn sie beispielsweise auf den Mitgliederkreis eines Vereins beschränkt ist.

Von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen seien von der Steuer ausgenommen, wenn der Gesamtpreis der Lose zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40.000 € nicht übersteige. Im Streitfall habe eine genehmigte Tombola vorgelegen. Das Finanzamt sei nicht berechtigt, die erteilte Genehmigung anzuzweifeln oder zu widerrufen. Die Kompetenz zur Prüfung der Erlaubnis auf ihre Rechtmäßigkeit, den möglichen Widerruf und die Einhaltung von Auflagen liege allein bei der Ordnungsbehörde. Da aus dem Spielplan des Verbands hervorgegangen sei, dass der Gesamtpreis der Lose **weniger als 40.000 €** betragen habe, sei die Lotterie von der Besteuerung ausgenommen.

Hinweis: Denken Sie immer auch an die Lotteriesteuer. Lassen Sie sich im Vorfeld beraten, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen